

dessen Annahme sich der Staat und das Finanz-Interesse besser befinden werden. Nur das Verhältnis, worin dieselben gegen den H. Grafen v. d. Schulenburg wegen der Banque, Seehandlung und General-Salz-Administration kommen, könnte Ihnen bedenklich scheinen. Ich versichere Ihnen aber auf meine Pflicht, daß es so zu stehen kommen wird, daß Graf Schulenburg nur seinen Nahmen leihet und guten Rath ertheilet, Ew. Hochfreyh. Excellenz aber alle Autorität und Verantwortlichkeit als Chef erhalten. Auch sind Sr. Majestät entschlossen wegen des Aufwandes, woran die Liberalität des vorigen Chefs dieser Partien das Publikum gewöhnt hat, der auch von wesentlichem Nutzen ist, zu dem bereits ausgesetzten Minister-Gehalte noch 4000 rth. jährlich hinzuzufügen.

Alle diese im engsten Vertrauen gegebenen Aufschlüsse hielt ich für nöthig und pflichtmäßig, ich bitte mir gleichmäßig Ihr Vertrauen zu schenken und empfehle mich Ihrer Gnade.

¹ Nicht „erfolgten“, wie bisher.

² Nicht „verstorbenen“, wie bisher.

³ Früher stillschweigend berichtet.

⁴ Nicht „Salz“, wie bisher.

⁵ Vgl. Nr. 573 ff.

⁶ „neues“ fehlte früher.

580. Bericht Steins an die Haupt-Organisations-Kommission

Münster, 27. Oktober 1804

Ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Hauptkommission. Cap. II. Sect. XIII. Nr. 15. Vol. I. Ausfertigung. – Früher I. S. 542, Regest.

Stein, durch Ministerial-Reskript zum Gutachten aufgefordert, rät, die Aufhebung der Kantonfreiheit in Tecklenburg-Lingen durch eine Proklamation unter Darlegung der dafür maßgebenden Gründe bekannt zu machen und mit der Kantonaufnahme möglichst schnell zu beginnen. Er bemerkt, daß nach den Stammlisten der Armee vom Jahre 1803 „2520 000 Menschen cantonfrey waren, die sich der Verpflichtung, den Staat zu vertheidigen, entziehen“.

581. Bericht Steins „Ueber das Gesuch der Münsterländischen Ritterschaft um Erlaubniß zu ihrer fortdauernden Vereinigung und ihren Zusammenkünften in Münster“

Münster, 30. Oktober 1804

Staatsarchiv Münster. Kriegs- und Domänenkammer Münster. Fach 1. Nr. 7. Konzept (Kanzleihand) auf Grund eines eigenh. Konzepts Steins, dat. 7. September 1804 (ebd.). – Ausfertigung ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 70. Münster. Cap. II. Sect. XVIII. Nr. 1. – Erstdruck I. S. 546 ff. (nach dem Kanzlei-Konzept). – Teildrucke vorher Lehmann, Stein I. S. 259 und Thimme, Stein, S. 7 f. – Hier nach dem eigenh. Konzept Steins (verbale Abweichungen vermerkt).

Befürwortet die Genehmigung des Gesuchs der münsterländischen Ritterschaft, ihre bisherige ständische Organisation als private Vereinigung fortbestehen zu lassen und zugleich die Erfüllung ihrer weitergehenden Bitte auf Wiederherstellung der landständischen Verfassung. Erste ausführliche Begründung seiner Selbstverwaltungsgedanken.

E. K. M. haben mir mit dem seitwärts bemerkten allergnädigsten Rescripte vom 7. September die Vorstellung der Ritterschaft des gesamten Münsterlandes vom 25. Juny d. J., worin sie um Erlaubniß zu einem Verein und zu ihren Zusammenkünften in hiesiger Stadt bittet, nebst dem Schreiben des Staats-Ministers Freyherrn von der Reck de 30. July a. c. und des Departements der auswärtigen Angelegenheiten de 25. August a. c. originaliter zum Bericht zu communiciren geruhet.

Ich verfehle nicht, diese Originalien hierneben sämtlich wiederum vorzulegen und über das Gesuch selbst folgendes allerunterthänigst zu bemerken¹:

Der Adel des ehemaligen Bisthums Münster hat in einer den 23. Juny a. c. abgehaltenen Versammlung den Beschluß gefaßt:

„Das unter ihm bisher bestandene Band der Einheit und Freundschaft auch fernerhin bestehen zu lassen, um auf gesetzliche und rechtliche Weege vermittelt dieser Einheit den gemeinschaftlichen Vortheil zu befördern“ – oder er hat eine Association zur Aufrechterhaltung seiner adlichen und privat Gerechtsame durch gesetzliche Weege gebildet.

Er suchte durch eine des Königs Majestät den 25. Juny² vorgelegte Vorstellung die Genehmigung dieser Vereinigung und die Ertheilung der Rechte einer erlaubten Gesellschaft nach.

In dem Zweck der von dem Münsterschen Adel den 23. Juny a. c. gebildeten Gesellschaft ist gar nichts Unerlaubtes; es steht mehreren Menschen frey sich zu vereinigen, um die ihrem Stande anklebende Privilegien und ihre Privat Befugnisse³ auf dem gesetzlichen Weeg geltend zu machen.

Von einer Gesellschaft dieser Art ist eine ständische Verbindung ganz verschieden. Diese ist ein integranter Theil der Verfassung, sie bezieht sich auf Landes Verwaltung, nicht auf privat Gerechtsame. Beabsichtete der Adel des Bisthums⁴ Münster eine solche, so könnten die von dem Departement der auswärtigen Geschäfte bemerkte nachtheilige Folgen eintreten (daraus entstehen).

Es scheint mir vollkommen hinreichend zu seyn, den Münsterschen Adel dahin zu bescheiden⁵, daß man gegen seine Verbindung, insofern sie sich nur auf seine Privat Verhältnisse als Gutsbesitzer beziehe, nichts zu erinnern finde und sie als eine erlaubte Gesellschaft (Land Recht II. Titel 6, § 2) ansehe, jede Einmischung in Landes Angelegenheiten aber nicht zulassen würde [...].

Vermögen der Ritterschaft.

Der Adel äußert zugleich⁶ seine Hoffnung wegen Bildung einer neuen ständischen Verfassung.

Das Auswärtige Departement sieht in der Münsterschen Ritterschaft eine Corporation, welche von Jahrhunderten her⁷ „bey der vormaligen Landes-Verfassung und bey der Geschlossenheit auf bloß stiftsmäßige, sehr wohlhabende Familien einen regen Geist von Selbständigkeit und Anmaaßlich-

keit und von angeborener Regierungs-Theilnahme beständig genährt hat und mit welchem schon die ständische Verfassung der übrigen Provinzen, die auch andere Adliche als bloß stiftsmäßige zu Ritterguts-Besitzern zuläßt, in Collision kommen würde“.

Die Landtags Verhandlungen des Münster- und Paderbornschen, insbesondere des ersteren, rechtfertigen diese Muthmaßungen nicht, nirgends findet sich, daß die Landstände den Gang der Regierungs Geschäfte gelähmt haben, vielmehr nehmen die meiste Anstalten und Gesetze ihren Ursprung in landständischen Anträgen, öfters wurde ihre Ausführung durch die Indolenz der Fürsten, insbesondere in dem letzten Jahrzehend, gelähmt, und es brachten die sogenannten exemte Stände den öffentlichen Bedürfnissen große pecuniaire Opfer, denen sich Rentenierer und die geistliche Bureaucratie gänzlich und sorgfältig entzog.

Diese Behauptungen werden jedem, der sich die Mühe giebt⁸, die Landtags Protocolle einzusehen, einleuchtend.

Die Bildung zweckmäßig eingerichteter Stände halte ich für eine große Wohlthat für diese Provinzen. Sie erhalten eine wohlthätige, auf Verfassung und gesetzliche Ordnung sich gründende Verbindung zwischen dem Unterthanen und der Regierung, sie belehren jenen ersteren über die Absicht der letzteren, sie machen diese mit denen Wünschen und Hoffnungen jener bekannt, sie verhindern die willkürliche Abweichungen von Verfassung und gesetzlicher Ordnung, die sich bey dem Drange der Geschäfte⁹ die Landes Collegien nicht selten zu schulden kommen lassen, und sie sind durch Eigenthum und Anhänglichkeit an das Vaterland fest an das Interesse eines Landes gekettet, das dem fremden, öffentlichen Beamten gewöhnlich unbekannt, oft gleichgültig und bisweilen selbst verächtlich und verhaßt wird. Die Regenten haben von Ständen, die aus Eigenthümern bestehen, nichts zu fürchten, mehr von der Neuerungs Sucht jüngerer, der Lauigkeit und dem Miethlings Geist älterer öffentlicher Beamten und von der alle Sittlichkeit verschlingenden Weichlichkeit und Egoismus, der alle Stände ergreift.

Bey der Bildung der Stände für diese Provinzen wird man

1. nur zwey Corporationen, adliche Guthsbesitzer und Städte, behalten, da das Dohmcapitul, selbst bey seiner Fortdauer, nur als Besitzer adlicher Güther erscheint. Die Lingen und Tecklenburgischen Stände würde man wegen ihrer geringen Zahl, dem kleinen Umfang der Provinzen und der Identität ihrer Verfassung mit den Münsterschen Ständen combiniren¹⁰.
2. Es würde zur Stimmfähigkeit der Besitz eines adlichen bisher landtagsfähigen Guths von wenigstens 500 Th. jährlicher Einnahme erfordert.
3. Die Stände würden vernommen über alle Gegenstände einer neuen Provincial Gesetzgebung und über die bey außerordentlichen Gelegenheiten eintretenden Provincial Geld Bedürfnisse, sie hätten das Recht¹¹, Vorstellungen über Corporations und Provincial Angelegenheiten zu machen.

4. Man würde ihnen nach Analogie der älteren Provinzen einige Verwaltungs Zweige, z. B. die Feuer Societät, überweisen. Ew. Königlichen Majestät erleuchteten Einsicht stelle ich diese Vorschläge allerunterth. anheim, die gewiß zur Erhaltung allgemeiner Zufriedenheit beytragen werden¹².

¹ Die ersten beiden Absätze fehlen in Steins Konzept.

² „durch eine Ew. Königlichen Majestät immediate vorgelegte Vorstellung vom 25. Juny d. J.“

³ „Verhältnisse“.

⁴ „des vormaligen Bisthums“.

⁵ „wenn Ew. Königliche Majestät den [...] zu bescheiden geruhen“.

⁶ „Der Adel hat zugleich in seiner Immediat-Vorstellung vom 25. Juny d. J. seine Hoffnung [...] geäußert, und das Auswärtige Departement“

⁷ Das Folgende bis „in Collision kommen würde“ als Zitat aus dem Votum des auswärtigen Departements von Stein dem Konzipienten überlassen.

⁸ „nimmt“.

⁹ „die sich die Landes-Collegien bei dem Drange der Geschäfte [...] zuschulden kommen lassen“.

¹⁰ Der ganze Satz in Steins Konzept nachträglich eingefügt.

¹¹ „würden das Recht haben“. – Der Rest des Steinschen Konzepts ist wegen Beschädigung des Manuskripts unleserlich. Abdruck nach dem Kanzleikonzept.

¹² Nachsatz von Stein eigenhändig zugesetzt.

582. Stein an Beyme

Münster, 3. November 1804

St.A. Konzept. Eigenh. – Reinschrift ehemals Preuß. Geh. Staatsarchiv Berlin, jetzt Deutsches Zentralarchiv II, Merseburg. Rep. 89. 96. Eigenh. – Erstdruck Pertz, Stein I. S. 278 f., nach dem Konzept, ebenso I. S. 548 f. Hier nach der Reinschrift, verbale Abweichungen vermerkt.

Antwort auf das Glückwunschsreiben vom 27. Oktober 1804. Hohe Achtung vor Beymes Fähigkeiten. Steins Immediatschreiben vom gleichen Tage. Zurückstellung eigener, ursprünglich auf einen anderen Geschäftskreis gerichteter Wünsche im Hinblick auf Preußens deutsche Sendung („Deutschlands Veredelung und Kultur fest und unzertrennlich an das Glück der Preußischen Monarchie gekettet“). Sein Dienstverhältnis zu Schulenburg. Frage seiner Nachfolge in Westfalen.

Die über mich in Dero sehr geehrtem Schreiben¹ d. d. 29. October² enthaltene nachsichtsvolle Aeußerungen sind äußerst schmeichelhaft, da sie von einem Manne herrühren, der selbst ein ausgezeichneter Geschäftsmann ist und durch seine Stellung in dieser Monarchie in den Stand gesetzt wird, diejenige zu kennen und zu beurtheilen, so in eminenteren³ Stellen an ihrer Verwaltung Theil nehmen.

Um aber der Gnade des Monarchen würdig zu seyn, um der günstigen Meynung⁴ eines Mannes wie E. Hochwohlgebohren zu entsprechen, halte ich es für meine Pflicht,

offen und anspruchsloß ein Geständniß über meine individuelle Brauchbarkeit als Geschäfts Mann abzulegen und dann die Allerhöchsten Befehle⁵ mit ohnbedingtem Gehorsam abzuwarten⁶.